

Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung (SFF)

Was wird gefördert?

Seit dem 1. Januar 2020 wird den steuerpflichtigen Unternehmen für vorwettbewerbliche Forschung, die der Grundlagenforschung, der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung zugeordnet werden können, eine Steuerzulage gewährt.

Wer kann die Förderung beantragen?

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtig in Deutschland sind und eine Forschung und Entwicklungstätigkeit (FuE) im Sinne des Forschungszulagengesetzes nachweisen können.

Wie erfolgt die Förderung?

Die Zuwendung beträgt 25 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten und erfolgt als Steuerzulage auf Basis einer Bescheinigung des FuE-Gehaltes durch die Bescheinigungsstelle sowie der dokumentierten FuE-Aufwendungen. Die maximalen zuwendungsfähigen Kosten belaufen sich dabei auf 4 Mio. Euro pro Jahr.

- Dem inländischen Lohnsteuerabzug unterliegende Arbeitslöhne, soweit diese auf begünstigte FuE-Vorhaben entfallen (auch dann wenn kein Lohnsteuerabzug zur Vermeidung Doppelbesteuerung innerhalb EU vorgenommen wird)
- Vertraglich geregelte Arbeitslöhne für Gesellschafter oder Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft
- Bei selbstforschenden Einzelunternehmern 40
 € pro nachgewiesener Arbeitsstunde (Deckelung auf 40h/Woche)
- O Bei Personengesellschaften die vertraglich geregelte Tätigkeitsvergütung für die FuE-Tätigkeit des Gesellschafters (Sondervergütung- auch hier Deckelung auf 40h/Woche)
- Bei FuE-Aufträgen 60% des Entgelts, welches an den Auftragnehmer bezahlt wird



Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrem zuständigen Berater. Spitzmüller AG
Brambachstr. 12 • 77723 Gengenbach
Telefon: 07803/96950
E-Mail: info@spitzmueller.de